

Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf

Schulzendorfer Gemeindekurier



13. Jahrgang * Nr. 07/06 * Schulzendorf, den 28.12.2006

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

▪ Beschlüsse des Hauptausschusses vom 22.11.2006	Seite 1
▪ Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.12.2006 und 13.12.2006	Seite 1
▪ Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf	Seite 2
▪ Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer	Seite 4
Nichtamtliche Bekanntmachungen	Seite 7

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus der Sitzung des Hauptausschusses am 22.11.2006

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.06 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Zustimmung zum Verkauf des Grundstücks Weimarer Str. 61, Grundbuchblatt 4514, Flur 14, Flurstücke 366 und 367**

Beschluss Nr.: HA-24-06/1-11-06

Der Hauptausschuss hat nach Losentscheid den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Schulzendorf, Weimarer Str. 61, Grundbuchblatt 4514, Flur 14, Flurstücke 366 und 367, Größe 761 m², nach öffentlicher Ausschreibung zum Höchstgebot in Höhe von 47.000 € beschlossen. Gleichzeitig wurde der Aufnahme einer Finanzierungs- und Belastungsvollmacht vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zugestimmt.

- **Zustimmung zum Verkauf des Grundstücks Karl-Liebknecht-Straße 47, Grundbuchblatt 2941, Flur 7, Flurstück 737**

Beschluss Nr.: HA-22-06/2-11-06

Der Hauptausschuss hat dem Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Schulzendorf, Karl-Liebknecht-Straße 47,

Grundbuchblatt 2941, Flur 7, Flurstück 737, Größe 999 m², sowie der vorhandenen Gebäude (kleines Wohnhaus und Schuppen) nach öffentlicher Ausschreibung zum Höchstgebot in Höhe von 45.300,00 € (entspricht dem Verkehrswert gem. Gutachten vom 14.08.2003 und Aktualisierung für 2006) zugestimmt.

Aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 06.12.2006

Die Gemeindevertretung Schulzendorf hat in ihrer Sitzung am 06.12.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Wahl von Schiedspersonen**
Beschluss Nr.: GV-48-06/1-12-06

Die Gemeindevertretung hat folgende Schiedspersonen gewählt: Herrn Manfred Scholz als Vorsitzenden der Schiedsstelle, Frau Sabine Walbracht als Stellvertreterin des Vorsitzenden der Schiedsstelle.

- **Zustimmung zum Verkauf des Grundstücks Münchener Str. 58, Flur 12, Flurstück 266 und Zustimmung zur Finanzierungs- und Belastungsvollmacht**
Beschluss Nr.: GV-46-06/2-12-06

Die Gemeindevertretung hat dem Grundstücksverkauf zum Höchstgebot (entsprechend dem Verkehrswert gem. Wertgutachten vom 14.08.2003) in Höhe von 59.590 € sowie der Finanzierungs- und Belastungsvollmacht zugestimmt. Die Zustimmung gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald.

Fortsetzung der Sitzung am 13.12.2006

Die Gemeindevertretung Schulzendorf hat in ihrer Sitzung am 13.12.2006 (Fortsetzung der Sitzung vom 06.12.2006) folgende Beschlüsse gefasst:

- **Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf**

Beschluss Nr.: GV-45-06/3-12-06

Die Gemeindevertretung hat die Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

- **Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung -**

Beschluss Nr.: GV-44-06/4-12-06

Die Gemeindevertretung hat die Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

- **Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2006 für die Erstellung eines Lärmschutzgutachtens zum Bauantrag Feuerwehrgerätehaus**

Beschluss Nr.: GV-47-06/5-12-06

Die Gemeindevertretung hat der außerplanmäßigen Ausgabe zugestimmt.

Aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.2006

Die Gemeindevertretung Schulzendorf hat in ihrer außerordentlichen Sitzung am 13.12.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Abwägung der Hinweise und Anregungen aus der erneuten Offenlage zum Bebauungsplanentwurf „Pflegeheim Schulzendorf“**

Beschluss Nr.: GV-49-06/6-12-06

Die Gemeindevertretung hat die in der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 06.11.2006 bis 06.12.2006 gem. § 3 (2) BauGB, in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und in der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen wie in der vorgelegten Anlage aufgeführt, beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Bürger, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen vorgetragen haben, über das Ergebnis der Abwägung – bei Nichtberücksichtigung unter Angabe der Gründe – in Kenntnis zu setzen.

- **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Pflegeheim Schulzendorf“**

Beschluss Nr.: GV-25-06/7-12-06

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan „Pflegeheim Schulzendorf“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 11.12.2006 auf der Grundlage des § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich des Umweltberichts vom 11.12.2006 wurde gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Bebauungsplan „Pflegeheim Schulzendorf“ der höheren Verwaltungsbehörde auf der Grundlage des § 10 (2) BauGB zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann ortsüblich gem. § 10 (3) BauGB bekannt zu machen.

- **Erforderliche Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf**

Beschluss Nr.: GV-50-06/8-12-06

Die Gemeindevertretung hat der Ausgabe für die erforderlichen Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2007 zugestimmt.

Die Freigabe der Mittel erfolgt erst nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung der Kläger gegen den Feuerwehrstandort zur Erledigung ihrer Forderung aus dem Klageverfahren.

Die vorgenannten Beschlüsse können im vollen Wortlaut im Gemeindeamt Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26, in 15732 Schulzendorf während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Nachstehend veröffentlichen wir die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf und die Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer -Vergnügungssteuersatzung - .

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Steuermaßstab
- § 5 Steuersatz
- § 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuer
- § 7 Anzeige- und Mitteilungspflicht
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Auf der Grundlage

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung

und

- der §§ 556 Abs. 1 und 558 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in ihrer Sitzung am 13.12.2006 folgende Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schulzendorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat und in der ein vorübergehender bzw. dauernder Aufenthalt möglich ist.

Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über:

- mindestens 24 qm Wohnfläche
- mindestens ein Fenster
- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung
- Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

verfügen.

Eine Wohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden könnte und den Anforderungen der jeweils geltenden Wohnflächenverordnung genügt.

Die Wohnfläche ist die Summe der anrechenbaren Grundfläche der Räume, die ausschließlich zur Wohnung gehören.

Die Wohnungen können sich in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerken befinden.

- (3) Nicht der Steuer unterliegen:

- a) Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 Satz 1 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,

und

- b) Wohnungen, die verheiratet und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Schulzendorf innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Gemeinde Schulzendorf befindet.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Zweitwohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Nutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Zweitwohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinsam Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Grundmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat.
Die Grundmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten. Die Betriebskosten nach § 556 Abs.1 BGB sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder das Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen.
- (3) Bei Eigennutzung oder Überlassung unter Wert (Abweichung von mehr als 20 % von der ortsüblichen Vergleichsmiete) wird der Mietaufwand in Anlehnung an die jährliche ortsübliche Vergleichsmiete gemäß § 558 Abs. 2 BGB von der Gemeinde Schulzendorf ermittelt. Die ortsübliche Vergleichsmiete für Zweitwohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie für Bungalows oder ähnliche Bauwerke wird von der Gemeinde Schulzendorf jährlich ermittelt.

Die Ermittlung erfolgt jeweils auf der Grundlage von Vergleichsobjekten von Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in der Gemeinde Schulzendorf und der umliegenden Gemeinden. Sofern es einen gültigen Mietspiegel für die Gemeinde Schulzendorf gibt, kommt dieser zur Anwendung.

**§ 5
Steuersatz**

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % des ermittelten jährlichen Mietaufwandes nach § 4.

**§ 6
Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (5) Die Steuer wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 7
Anzeige- und Mitteilungspflicht**

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Schulzendorf in 15732 Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26 innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (2) Die Mitteilung der Anzeige über die Inbesitznahme einer Zweitwohnung gem. § 7 Abs. 1 hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erfolgen.
- (3) Veränderungen gegenüber der Mitteilung der Anzeige zur Zweitwohnungssteuer gem. § 7 Abs. 2 sind der Gemeinde Schulzendorf innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (4) Unabhängig von der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 2 sind die im § 3 Abs. 1 genannten Personen zur Abgabe der im amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzugebenden Daten, nach gesonderter Aufforderung durch die Gemeinde Schulzendorf, verpflichtet.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 - 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

- a) eine der in § 14 Abs. 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung),
- b) entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 die Mitteilungen auf dem entsprechenden Vordruck über den jährlichen Mietaufwand oder die Wohnfläche oder den Ausstattungsgrad oder die Eigennutzung nicht fristgemäß bzw. nicht ausreichend vornimmt oder gem. § 7 Abs. 3 Veränderungen nicht innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Schulzendorf schriftlich oder zur Niederschrift anzeigt,
- d) entgegen § 7 Abs. 4 nach gesonderter Aufforderung durch die Gemeinde Schulzendorf die im amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzugebenden Daten zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig vornimmt,

um Abgaben zu mindern oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Gemäß § 15 Abs. 1 - 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf, beschlossen am 02.02.2004, in Kraft getreten am 01.01.2004 und die 1. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf, beschlossen am 24.11.2004, in Kraft getreten am 16.12.2004, außer Kraft.

Schulzendorf, den 14.12.2006

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Schulzendorf
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung
- der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in ihrer Sitzung am 13.12.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Gemeinde Schulzendorf erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Schulzendorf veranstalteten nachfolgenden Vergnügen:

1. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
2. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 3 Steuerbefreiung

Steuerfrei sind:

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
2. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird (Aufsteller).

§ 5 Steuererhebung nach der Roheinnahme

Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v. H. des sich ergebenden Spielumsatzes aus dem Vergnügen nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung. Der Spielumsatz ist der Gemeinde Schulzendorf spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Es ergeht ein Steuerbescheid.

§ 6 Steuererhebung - Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- u. Unterhaltungsapparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird nach Ihrer Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Spiel-, Geschicklichkeits- u. Unterhaltungsapparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 2a dieser Satzung) 40,00 €
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2b dieser Satzung) 20,00 €
 - c) an allen Aufstellorten bei Spiel-, Geschicklichkeits- u. Unterhaltungsapparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und /oder Tiere dargestellt werden oder die der Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie oder Verharmlosung des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 500,00 €
 - d) an allen Aufstellorten bei Billardtischen 15,00 €
 - e) an allen Aufstellorten bei Dartgeräten 15,00 €
 - f) an allen Aufstellorten bei kostenpflichtigen Musikautomaten 15,00 €
 - g) an allen Aufstellorten bei Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10,00 €
 - h) an allen Aufstellorten bei Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15,00 € (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)
- (3) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erstmalige Aufstellung des Apparates vor deren Aufstellung in der Gemeinde Schulzendorf anzuzeigen. Der Steuerschuldner hat in den folgenden Abgabefahren bis zum 15. Januar eines jeden Jahres, schriftlich eine Erklärung über die in der Gemeinde Schulzendorf gehaltenen Apparate nach vorgeschriebenem Vordruck (Vergnügungssteuererklärung – Apparate) abzugeben. Eintretende Veränderungen vor Ablauf des Steuerjahres, sind innerhalb von 14 Tagen nach Veränderungseintritt in der Gemeinde Schulzendorf bekanntzugeben. Bei verspäteter Erklärung bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Erklärungseingangs. Das Steueramt kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerpflichtige die Vergnügungssteuererklärung abweichend von den vorstehenden Regelungen abgibt. Die Vergnügungssteuererklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (5) Auf Grund der Vergnügungssteuererklärung setzt die Gemeinde Schulzendorf die Steuer in einem förmlichen Steuerbescheid fest. Die Steuerschuld wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 7

Steuererhebung - Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt:
- in Spielhallen (§ 2 Nr. 2a dieser Satzung) 12 v. H. des Einspielergebnisses
 - in Gaststätten und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2b dieser Satzung) 10 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Das Einspielergebnis ist die Differenz zwischen Einwurf und Auswurf je Apparat = Gewinn.
- (3) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erstmalige Aufstellung des Apparates vor dessen Aufstellung in der Gemeinde Schulzendorf anzuzeigen. Die Erklärung über die Einspielergebnisse (Steuererklärung - Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit) ist für jeden Aufstellort und Kalendermonat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke sind bei der Abgabe der Erklärung in der Gemeinde Schulzendorf vorzulegen. Die Aufbewahrung, der der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke sind durch den Steuerpflichtigen entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§146 ff der Abgabenordnung aufzubewahren. Eintretende Veränderungen vor Ablauf des Steuerjahres, sind innerhalb von 14 Tagen nach Veränderungseintritt in der Gemeinde Schulzendorf bekannt zugeben. Bei verspäteter Erklärung bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Erklärungseingangs. Das Steueramt kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerpflichtige die Vergnügungssteuererklärung abweichend von den vorstehenden Regelungen abgibt. Die Vergnügungssteuererklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Die Vergnügungssteuer für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit entsteht zum 31.12. eines jeden Jahres. Sie wird fällig einen Monat nach Erhalt des Jahresbescheides.

Im laufenden Kalenderjahr, sind Abschlagszahlungen zum 15. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Die Abschlagszahlung eines jeden Kalendervierteljahres beträgt 3/12 der Vergnügungssteuer des Vorjahres.

Im ersten Abrechnungszeitraum vom 01.01.2007 - 31.12.2007 dieser Vergnügungssteuersatzung und bei erstmaliger Aufstellung eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit, richtet sich die Abschlagszahlung im Monat nach der Stückzahl der Spielapparate.

Für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (§ 2 Nr. 2a dieser Satzung) ist je Apparat und Monat der Betrag von 130,00 € zu entrichten, und für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2b dieser Satzung) ist je Apparat und Monat der Betrag von 40,00 € zu entrichten.

§ 8

Vergnügungssteuernachschau

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer sind die damit betrauten Bediensteten der Gemeinde Schulzendorf, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, berechtigt, Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume der in § 4 dieser Satzung genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein könnten.
- (2) Die in § 4 dieser Satzung genannten Personen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen den Bediensteten der Gemeinde Schulzendorf Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Werden anlässlich der Vergnügungssteuernachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Vergnügungssteuer erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in § 4 dieser Satzung genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

§ 9

Festsetzung in besonderen Fällen

- (1) Verstößt der Halter der Apparate gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt. Über diese Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 KAG Brandenburg handelt, wer eine Abgabenhinterziehung leichtfertig begeht.
- (2) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Buchstabe a) KAG Brandenburg handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG Brandenburg handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 5 dieser Satzung den Spielumsatz nicht der Gemeinde Schulzendorf im Bereich Steuern und Abgaben spätestens 10 Werktage nach dem veranstalteten Vergnügen erklärt,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung die Aufstellung eines Apparates oder eine Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort nicht anzeigt und seiner jährlichen Meldepflicht nicht nachkommt,
 3. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Erklärung über die Einspielergebnisse (Steuererklärung) nicht bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats in der Gemeinde Schulzendorf abgibt oder die zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke nicht entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung aufbewahrt oder auf Verlangen vorlegt und eintretende Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort nicht anzeigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung die Betretungsrechte der damit betrauten Bediensteten der Gemeinde Schulzendorf nicht gewährleistet bzw. auf deren Verlangen die genannten Unterlagen nicht vorlegt, keine Auskünfte erteilt oder die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten nicht vornimmt.
- (4) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung kann nach § 15 Abs. 3 KAG Brandenburg mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Schulzendorf, den 14.12.2006

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Informationen des Bürgermeisters

1. Zu einem Gespräch zum Straßenbau bei Staatssekretär Dellmann

Am 15.11.2006 fand ein Gespräch mit dem zukünftigen Verkehrsminister des Landes Brandenburg zu unserem Straßenbauprojekt statt. Wie bereits in der Lenkungsgruppe der Landesregierung zu PPP-Projekten stießen wir auf Interesse. In Brandenburg/Havel wird zurzeit mit Mitteln des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung eine Studie erstellt, die ein ähnliches Vorgehen zum Inhalt hat. Im Februar soll die Studie abgeschlossen werden. Wir werden Einsicht in die Ergebnisse nehmen können. Ziel des Projektes ist es die verbliebenen 16,5 km unbefestigte Straße in einem Paket auszuschreiben und in einem Zeitraum von 3 - 5 Jahren auszubauen.

Der Staatssekretär verwies nochmals darauf, dass es für Anliegerstraßen keine Förderung geben wird. Möglich wären Zusagen für Erschließungsstraßen und begleitende Geh- und Radwege.

2. Zur Diskussion um das Gemeinsame Strukturkonzept der Gemeinden im engeren Wirkungsbereich des BBI

Am 16.11.2006 fand eine erneute Sitzung zur Erarbeitung eines Gemeinsamen Strukturkonzeptes in Dahlewitz statt. Vorgestellt wurden die mit der Gemeinsamen Landesplanung abgestimmten Bau- und Gewerbeflächen. Wir hatten unter Hinzuziehung von Herrn Jansen, dem beauftragten Planer für unseren Flächennutzungsplan, im Vorfeld unsere Vorstellungen vorgebracht. Sie wurden fast ohne Einschränkungen akzeptiert und können sich auch im Flächennutzungsplan wieder finden.

Am 18. Dezember findet die Abschlussveranstaltung in Potsdam statt. Dort soll eine gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet werden, mit der sich alle Gemeinden zu dem erarbeiteten Konzept verpflichten. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.02.2007 werde ich die Ergebnisse vorstellen und den erforderlichen Beschluss einbringen.

3. Zum Feuerwehrgerätehaus

Der Landkreis hat verfügt, dass am 13. Februar 2007 der Betrieb der Feuerwehr im Gerätehaus einzustellen ist. Wir haben aus diesem Grund Gespräche mit dem Landkreis geführt, wie die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr weiter gesichert werden kann.

Die Gemeindevertretung ist gebeten worden, einer überplanmäßigen Ausgabe zur Bezahlung eines notwendigen Lärmschutzgutachtens zuzustimmen. Sobald es vorliegt, wird die Bauvoranfrage an den Landkreis gestellt. Er hat zugesichert, zügig eine Entscheidung zu treffen.

In Abhängigkeit von dem Ergebnis des Gutachtens werden die Verhandlungen mit den Klägern zu Ende geführt. Wir haben gegenüber dem Landrat die Auffassung vertreten, dass der Landkreis zumindest die moralische Verpflichtung hat, uns bei der Lösung des Problems zu unterstützen. Hilfe hat der Landesfeuerwehrverband zugesagt, mit dessen Präsidenten eine Beratung stattfand.

4. Zu Partnerschaftsbeziehungen

Wir haben Antwort aus der französischen Botschaft erhalten. Uns ist eine Gemeinde an der französischen Westküste, Nieul sur l' Autise, empfohlen worden. Die Gemeinde hat rund 1200 Einwohner. Zugleich gibt es Interesse an einer Partnerschaft zu einer ländlichen Gemeinde seitens der Gemeinde Fresnes 7 km südlich von Paris.

Hinzu kommt, dass eine Gemeinde am Stadtrand von Prag Kontakt zu uns aufnehmen wird.

5. Zu Baumaßnahmen

- *Straßenbeleuchtung Kölner Straße*

Die Erdverkabelung ist abgeschlossen. Die Masten sind zum größten Teil gestellt. Ab der 48. KW werden die Leuchten montiert.

VOB Abnahme ist am 18.12.2006

- *Straßenbeleuchtung Grüne Trift / An der Koppel*

Die Leuchten werden ab der 48. KW montiert. Auch hier findet am 11.12.2006 die Abnahme statt.

- *Ersatzpflanzungen Chemnitzer Straße / Kieler Straße*

Ab 30.11.2006 haben die Arbeiten in den beiden Straßen begonnen.

In der Chemnitzer Straße erfolgt die Pflanzung einseitig mit einem Zierapfel und in der Kieler Straße erfolgt sie im Abschnitt Bremer Straße bis Chemnitzer Straße beidseitig und bis zur Weimarer Straße einseitig mit einem Ahornbaum.

Die Pflanzung soll voraussichtlich noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

- *Baumschnittpflegearbeiten*

Für die Rudolf-Breitscheid-Straße ist der Auftrag für Baumpflegearbeiten in der 48. KW 2006 abgeschlossen worden

- *Baumpflanzung in der Ernst-Thälmann-Straße und Miersdorfer Straße*

Am 17.11.2006 fand die Bauanlaufberatung für die Ersatzpflanzungen in der Ernst-Thälmann-Straße und der Miersdorfer Straße statt. Bis Ende Dezember werden entsprechend der vorliegenden Planung (Auftraggeber LDS) die Pflanzungen erfolgen.

- *Baumschau*

Die Gemeindeverwaltung hat die jährliche Verkehrssicherungspflicht für die Baumkontrolle an Sachverständige übertragen. Im Ergebnis des ersten Kontrollganges müssen mehrere Straßenbäume - vor allen Dingen in der Rosa-Luxemburg Straße, August-Bebel-Straße, Leipziger Straße, Brückenstraße - noch in diesem Jahr gefällt werden. Die Submission erfolgte am 21.11.2006. Der Zuschlag wurde

an die Fa. Blumenhaus Altsprucke aus Guben erteilt. Die Fällarbeiten haben in dieser Woche begonnen.

- *Auswechslung der Trinkwasserleitung durch die DNWAB*

In der Fritz-Reuter-Straße wird zurzeit die Trinkwasserleitung einschl. Hausanschlüsse erneuert bzw. umgebunden. Die Firma Tepe aus Friedersdorf führt diese Leistung aus.

- *Straßenbeleuchtung allgemein:*

- Da die Gemeinde das alte und marode Freileitungnetz von der e.dis für die weitere Betreuung der Straßenbeleuchtung aus Kostengründen nicht übernehmen wird, ist bereits in der Hans-Sachs-Straße, in Teilen der Richard-Wagner-Straße, der Gartenstraße, dem Stichweg 120 in der Rosa-Luxemburg-Straße, der Fritz-Reuter-Straße, Am Luch, Im Fließsteig und An der Aue keine Straßenbeleuchtung mehr vorhanden.

- Die e.dis hat der Gemeinde bereits die Straßenübersicht für weitere Straßen übergeben. Dazu gehören das gesamte Gebiet in Neuschulzendorf, der Akazienweg, der Erlenweg, Teile der August-Bebel-Straße, der Finkenweg, Am Abhang und der Wiesenweg. Es muss erneut entschieden werden, ob das Teilnetz von der Gemeinde für die Betreuung der Beleuchtung übernommen wird.

- Auch hier ist die Situation so, dass die Unterhaltungskosten nicht im Verhältnis zur Betreuung stehen. Das Ingenieurbüro Fassing hat im Jahre 2004 eine fachliche Stellungnahme dazu erarbeitet, die allen Gemeindevertretern bekannt ist.

- Wir sind zu dem Fazit gekommen: Die Gemeinde kann auch in diesem Fall die vorhandenen Anlagen nicht übernehmen.

- *Landesrechnungshof Potsdam*

Am 1.11.2006 wurde die Baumaßnahme Gehwegausbau in der Miersdorfer Str. komplett, d.h. von der Ausschreibung, über Vergabe, Verträge, Bauausführung, Abrechnungsmodus und Inanspruchnahme Fördermittel geprüft, mit dem Ergebnis, dass das Bauamt korrekt gearbeitet hat.

7. Zu den Kosten und der Geschichte des Schulerweiterungsbaus

In einem Leserbrief an eine regionale Zeitung konnte man vor kurzem etwas zur Geschichte unseres Schulneubaus erfahren, was mich veranlasst, die Geschichte des Schulbaus, wie sie war, noch einmal in Erinnerung zu rufen.

In der Sitzung des Ausschusses Soziales/Bildung/Kultur und Sport am 01.06.2004 wurden vier Varianten von Kostenschätzungen und Flächenbedarfsermittlungen eines Schulbaus vorgestellt. Ich erinnere daran, dass zum damaligen Zeitpunkt noch zwei Schultypen bei uns vorhanden waren.

Die Kostenschätzungen bewegten sich zwischen 1.614.689 € und 4.116.824 €.

Nach Prüfung der Unterlagen erhielt die Verwaltung den Auftrag, die Variante 2, die mit einer Grobschätzung von 3.069.476 € beziffert war, weiter zu verfolgen. Auf dieser Grundlage bereiteten wir eine Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 22.09.2004 vor.

Die Architekten hatten inzwischen ihre Vorstellungen nochmals geprüft und einen neuen Vorschlag unterbreitet. Diesen stellte ich in der Sitzung vor. Der Vorschlag wurde durch Herrn Kolberg wie folgt eingeschätzt: Er sei vom Entwurf positiv überrascht und findet diese Lösung besser als einen Verbindungsbau zwischen beiden Gebäuden. Die ursprüngliche Variante sah eine Verbindung zwischen dem Hochbau und der Gesamtschule vor.

Nicht nur Herr Kolberg empfand den vorgelegten Entwurf als den besseren, eine Mehrheit der Gemeindevertretung sah es auch so und stimmte - im Unterschied zu Herrn Kolberg - dieser Variante zu.

Sie konnte das auch tun, weil sich die überrechneten Kosten im ursprünglichen Rahmen bewegten. Nicht vorgesehen war in der Kostenschätzung der Variante 2 der Einbau der Bibliothek. Allerdings waren Mittel für die Sanierung des Hochbaus von rund 350.000 € eingeplant. Diese Mittel müssen demzufolge herausgerechnet werden. Hinzu kommen die Kosten für die Bibliothek mit rund 100.000 €.

Die Gemeindevertretung war sich bei ihrer Entscheidung des Kostenrahmens bewusst. Sie entschied, einen Kredit von 3,1 Mio. € für den Schulerweiterungsbau aufzunehmen. In diesem Rahmen werden wir auch bei der Schule bleiben. Von 400.000 € Mehrkosten kann also gar nicht die Rede sein.

8. Zur Einzeigeruhr der Patronatskirche

Die Einzeigeruhr der Patronatskirche wird gegenwärtig restauriert. Für diese Arbeit hat die Sparkassenstiftung Dahme-Spreewald freundlicherweise fast 5.000 € zur Verfügung gestellt. Nach genauer Inspektion der Uhr in der Werkstatt des Restaurators stellte sich heraus, dass das Zifferblatt nicht restauriert werden kann. Es muss deshalb ein neues angefertigt werden. Weitere Zusatzarbeiten sind notwendig. Die Kosten stiegen dadurch auf rund 9.500 €. Über diese Summe verfügt der Verein zur Wiederherstellung der Patronatskirche und des Dorfgängers e. V. zurzeit nicht. Deshalb hat die Gemeinde dem Verein zugesagt, die fehlende Summe – gegenwärtig sind es rund 2.000 € - zinslos zur Verfügung zu stellen. Der Verein wird – falls es überhaupt erforderlich wird – die Schulden sofort aus seinen Einnahmen begleichen.

Ein ebensolches Vorgehen war notwendig, um die Sanierung der Fenster zu bezahlen. Die fehlenden 1.380,40 € hat der Verein inzwischen zurückbezahlt.

„Mein sehnlichster Weihnachtswunsch:

***Kain und Abel würden
einen Nichtangriffspakt schließen
und alle Menschen wären Brüder.“***

Marianne Sägebrecth (*1945)
dt. Schauspielerin u. Kabarettistin

***In diesem Sinne wünsche ich Ihnen
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr 2007.***

Ihr Dr. Herbert Burmeister

Aus den Ämtern

Haupt-, Rechts- und Ordnungsamt

• Achtung Gewerbetreibende

Der Internetauftritt der Gemeinde Schulzendorf wird überarbeitet und präsentiert sich Anfang des neuen Jahres in neuem Outfit.

Wir möchten alle Gewerbetreibenden von Schulzendorf informieren, dass sie die Möglichkeit haben, sich kostenlos auf unserer Homepage (Menüpunkt „Gewerbe“) über das Internetportal axxus.de kostenlos einzutragen.

Wir bitten alle Gewerbetreibenden, die bereits eine Eintragung vorgenommen haben, diese auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, gegebenenfalls zu aktualisieren bzw. zu löschen.

Amt für Soziales, Bildung und Kultur

• ABC-Schützen anmelden

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2007/08 erfolgt am Dienstag, dem 23. Januar in der Zeit von 13-18 Uhr sowie am Mittwoch, dem 24. Januar von 8-13 Uhr im Sekretariat der Grundschule Schulzendorf, Illgenstr. 26 - 32, Für die Anmeldung werden die Eltern gebeten, die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Schulpflichtig werden alle Kinder, die zwischen dem 1. Oktober 2000 und dem 30. September 2001 geboren sind. Nachfragen sind möglich unter 033762 / 40115.

• **Schulzendorfer Kulturreihe 2007**

Donnerstag, 25.01.2007 um 19.30 Uhr	<p>„Franz Schubert zum 210. Geburtstag“</p> <p>Ein Konzert mit der ABC---Akademie Brandenburger Concerti---. Sie hören die sehr seltene Formation eines Oktetts (2 Violinen, 1 Viola, 1 Kontrabass, 1 Klarinette, 1 Fagott, 1 Horn). Franz Schuberts Oktett soll an seinen 210. Geburtstag am 31.01.1797 erinnern.</p>
Donnerstag, 22.02.2007 um 19.30 Uhr	<p>„Ein Wintermärchen“</p> <p>Elisabeth Richter-Kubbutat und Susanne Erhardt verbinden Text und Musik zu einem Hörgenuss. Franz Fühmann bearbeitete William Shakespeares spätes Stück „Das Wintermärchen“, das voller Dramatik und Humor ist und als Romanze bezeichnet wird.</p>
Donnerstag, 29.03.2007 um 19.30 Uhr	<p>„MEIER'S CLAN- SAXOPHONQUARTETT“</p> <p>Ralf Benschu, Matthias Wacker, Mark Wallbrecht und Sebastian Hillmann spielen Barockmusik von Bach und Purcell, über Werke von Grieg, Mussorgski und Weill, Ragtime und Charleston der 20 Jahre bis hin zu Klassikern der Swing- und Jazzgeschichte. Auch eigene Kompositionen sind im Programm enthalten.</p>
Donnerstag, 26.04.2007 um 19.30 Uhr	<p>„Beigels & Bublitschli“</p> <p>Berlins ältestes Klezmer Ensemble Kasbek spielt Klezmer, jiddische und russische Lieder sowie Musik vom Balkan.</p>
Donnerstag , 31.05.2007 um 19.30 Uhr	<p>„Rainer Schöne“</p> <p>Der Schauspieler und Liedermacher Rainer Schöne singt Songs aus seinen Alben und liest aus seinem Buch „Let the sunshine in“. Bekannt wurde er vor allen Dingen durch Serien und Shows wie z.B. „MacGyver“, „Matlock“, „Tarzan“ usw.</p>
Donnerstag, 14.06.2007 um 19.30 Uhr	<p>„Des Lehrers Leidenschaft“</p> <p>Das Duo „Teachers Passion“ spielt vorrangig eigene Kompositionen. Die Gitarrenlehrer der Musikschule Dahme- Spreewald Robert Hoffmann und Lutz Ebert begeistern durch Klangvielfalt und Einfallsreichtum, durch Leidenschaft und meisterliche Beherrschung ihrer Instrumente.</p>
Donnerstag , 23.08.2007 um 19.30 Uhr	<p>„Das besondere Konzert“</p> <p>Das „Klarinettenduo Berlin“ sind die Kammermusiker Hans Hartmann und Karl-Heinz Braiger. Sie spielen Musik aus dem Barock bis in die Gegenwart. Namenhafte Komponisten aus aller Welt haben eigens Werke für diese beiden Solisten geschrieben.</p>

Donnerstag, 27.09.2007 um 19.30 Uhr	<p>„Zauberhafte Viola“</p> <p>Ulrich von Wrochem, ehemals Solobratschist in der deutschen Oper und Mailänder Scala, spielt Werke vom Barock bis zur Moderne.</p>
Donnerstag, 25.10.2007 um 19.30 Uhr	<p>„Das Renner-Trio“</p> <p>Das Trio Ingo Renner (Flöte), Verena Wehling (Viola) und Marion Hofmann (Harfe) wird Musik aus dem 17. bis 20. Jahrhundert spielen.</p>
Donnerstag 15.11.2007 um 19.30 Uhr	<p>„Stunde der Musik“</p> <p>Der Pianist Prof. Siegfried Stöckigt spielt Stücke von Bach und Liszt.</p>

Veranstaltungsort: Patronatskirche Schulzendorf, Dorfstraße (Altdorf)

Unsere Empfehlung: ABO-Jahreskarten für diese Reihe sind im Januar zum Preis von 40 € im Gemeindeamt (033762/43122) erhältlich. Sie ist übertragbar.

Karten im Vorverkauf erhalten Sie für je 8 € zu den Sprechzeiten des Gemeindeamtes und an der Abendkasse in der Patronatskirche für je 9 €.

Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen entnehmen Sie bitte aus den Aushängen „Pluskaufhalle“, „Dorfanger“, „Buswartehalle Gemeindeamt“ und „Mühlenschlag“ sowie auf unserer Internetseite www.schulzendorf.de/Aktuelles oder unter www.kulturwerk-zews.de.

• **Bibliothekstreff**



Wann: Mittwoch, 31.01.2007, 10.00 Uhr
Wo: **Bibliothek Schulzendorf**
Illgenstraße 26 – 32 (bitte Aushänge beachten)

Wir möchten alle literaturinteressierten Bürger zum Bibliothekstreff einladen. In gemütlicher Runde werden neue und bekannte Bücher vorgestellt. Jeder, der es möchte, kann sich aktiv beteiligen und selber über seine Lieblingsbücher sprechen.

Themenvormittag:

Diavortrag Burma (Myanmar)

Ein Reisebericht über das Land der goldenen Pagoden von Frau Erika Krebs-Wenzel

Der Eintritt ist frei.

Der „Bibliothekstreff“ findet jeden letzten Mittwoch im Monat um 10.00 Uhr in der Bibliothek Schulzendorf, Illgenstraße 26-32 statt. Wir würden wir uns auch dieses Mal wieder über eine rege Beteiligung freuen.

- **Danksagung der Bibliothek**

Hiermit möchten wir uns recht herzlich für die großzügige finanzielle Unterstützung beim Erwerb einer Sachbuchreihe für Kinder beim „Förderverein Grundschule Schulzendorf e.V.“ bedanken.

Bauamt

- **Kehrplan 2007 für Straßenreinigung**

**Firma: Winterdienst-Gesellschaft
SÜD-OST mbH u. Co. KG**

Die Straßenreinigung erfolgt einmal monatlich.

Januar	08. - 13.01.2007 / 2. KW *
Februar	12. - 17.02.2007 / 7. KW *
März	12. - 17.03.2007 / 11. KW *
April	16. - 21.04.2007 / 16. KW
Mai	21. - 26.05.2007 / 21. KW
Juni	18. - 23.06.2007 / 25. KW
Juli	16. - 21.07.2007 / 29. KW
August	20. - 25.08.2007 / 34. KW
September	17. - 22.09.2007 / 38. KW
Oktober	22. - 27.10.2007 / 43. KW
November	19. - 24.11.2007 / 47. KW *
Dezember	17. - 22.12.2007 / 51. KW *

Das Aufstellen von zeitlich begrenzten Halteverbotsschildern erfolgt in der

Illgenstraße

Rudolf-Breitscheid-Straße

Rosa-Luxemburg-Straße

Clara-Zetkin-Straße (Abschnitt von Freiligrathstraße bis Illgenstraße)

Reinigungstag für diese Straßen ist jeweils der Donnerstag der angegebenen Kalenderwoche.

* Sollte in der Zeit vom 01.01. des laufenden Jahres bis 31.03. des laufenden Jahres bzw. 01.11. bis 31.12. des laufenden Jahres die Durchführung des Winterdienstes witterungsbedingt nicht erforderlich sein, ist die Straßenreinigung zu den genannten Terminen auszuführen.

- **Bauabgangsstatistik 2006**

Für die Bauabgangsstatistik 2006 benötigt das Bauamt Ihre Auskunft.

Aus diesem Grund veröffentlichen wir nachstehend die Bekanntmachung des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik und bitten Sie bis zum **28.02.2007** um Abgabe des Erhebungsbogens.

Den Erhebungsbogen erhalten Sie im Bauamt Schulzendorf, Karl-Marx-Str. 14-16, zu den bekannten Öffnungszeiten.

Vielen Dank!

Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik
LDS Brandenburg
14467 Potsdam * Dortusstraße 46

Bauabgangsstatistik 2006

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an den LDS Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum zusätzlich durch die bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbetrieb für Datenverarbeitung
und Statistik Brandenburg

Potsdam, im November 2006

Ortsspezifische Nachrichten

Der Seniorenbeirat Schulzendorf

lädt zu einer Veranstaltung unter dem Motto:

Dienstleistungen im Alter

recht herzlich ein.

Verschiedene dienstleistende Unternehmen aus Schulzendorf (Kosmetik, Fußpflege, Essen auf Rädern, Friseur, Physiotherapie, Apotheke, Reparatur- und Servicetechnik aller Art, Handwerker- und Hausmeisterservice sowie die Bibliothek mit mobiler Bücherausleihe) stellen sich vor und bieten ihre Hilfe für den häuslichen Bereich an.

am Mittwoch, dem 17. Januar 2007

um 14.00 Uhr

in der *Begegnungsstätte Schulzendorf* (A.-Bebel-Str.73)

Unkostenbeitrag für Kaffee und Gebäck 2 €

Anmeldungen bitte bis **14.01.07** bei Frau Burmeister **40143** oder Frau Mann **821801**.

Sprechzeiten des Gemeindeamtes Schulzendorf

Dienstag von 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr

Mittwoch -- von 13 - 15 Uhr

Donnerstag von 9 - 12 Uhr --

sowie nach **Abprache:**

Mittwoch von 9 – 12 Uhr

Donnerstag von 13 – 15 Uhr

Die gleichen Sprechzeiten gelten für das Bauamt, Außenstelle Karl-Marx-Straße 14.

Sitzungstermine der Gemeindevertretung 2007

Die Sitzungen der Gemeindevertretung finden in der Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf, Walther-Rathenau-Str.74, jeweils um 18.30 Uhr statt.

Die Örtlichkeiten für die Sitzungen der Ausschüsse werden demnächst bekannt gegeben.

Gemeindevertretung	Hauptausschuss	Finanzausschuss	Ortsentwicklungsausschuss	Ausschuss Soziales/ Bildung/Kultur und Sport
07.02.2007	24.01.2007	17.01.2007	10.01.2007	09.01.2007
04.04.2007	21.03.2007	14.03.2007	07.03.2007	06.03.2007
20.06.2007	30.05.2007	23.05.2007	16.05.2007	15.05.2007
12.09.2007	29.08.2007	22.08.2007	15.08.2007	14.08.2007
21.11.2007	06.11.2007 (Die.)	24.10.2007	17.10.2007	16.10.2007

Die Hauptausschusssitzung im November wurde für Dienstag, den 06.11.2007 geplant, da am Mittwoch, dem 07.11.2007 eine Kreistagssitzung durchgeführt wird. Wir bitten Sie dafür um Ihr Verständnis.

Telefonanschlüsse Gemeindeamt

Bürgermeister	431 12	Kämmerei (Amt 2)		Bauamt (Amt 6)	
Sekretariat	431 12	Amtsleiterin	431-30	Außenstelle Karl-Marx-Str. 14-16	
Fax:	49 741	Steuern	431-14	Amtsleiterin	46 226
		Gemeindekasse	431-21	Hochbau/ Bauanträge	46 230
Haupt-, Rechts- und Ordnungsamt		Liegenschaften	431-20	Tiefbau	46 227
Beigeordnete	431-13	Vollstreckung	431-18	Straßenreinigung/ Friedhofswesen/ Wohnungswesen	46 229
Personalbüro	431-25			Fax:	46 232
Allg. Verwaltung	431-26	Soziales, Bildung, Kultur (Amt 4)			
Allg. Datenverarbeitung	431-16	Amtsleiter	431-23		
Gewerbe/Bußgelder/		Kultur/Sport	431-22		
Ordnung, Sicherheit, Fundbüro	431-24/19	Schulen/Kita/Hort	431-27	Revierpolizistin	
				(Sporthalle, Raum 3)	42 952

Impressum

Herausgeber und verantw. für den amtlichen Teil:

Gemeinde Schulzendorf
Otto-Krien-Straße 26, 15732 Schulzendorf
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)
Tel.: 033762/43112, Fax: 033762/49741

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Gemeinde Schulzendorf
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)
www.schulzendorf.de
e-mail: gemeinde@schulzendorf.de

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Auflagenhöhe: 3.600

Druck:

Printservice Thomas Fröhlich
Thälmannstraße 24, 15741 Bestensee

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf ist in der Gemeindeverwaltung, Otto-Krien- Str. 26, 15732 Schulzendorf erhältlich.